

Grundsätze

Soll gesammeltes, **unbelastetes** Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht über eine zentrale Kanalisation beseitigt werden, ist vorrangig ein flächenhaftes Versickern über die belebte Bodenschicht anzustreben. Kann dies aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur möglich, wenn zwingende Gründe eine der o. g. Lösungen ausschließen. In ein oberirdisches Gewässer (Bach, Graben) darf nur dann eingeleitet werden, wenn eine Versickerung nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Dies kann z. B. bei einer mangelnden Durchlässigkeit des Bodens in Frage kommen. Die Durchlässigkeit des Bodens (sog. „k<sub>r</sub>-Wert“) kann durch einen Sickertest bestimmt werden.<sup>1</sup>

Angaben im Bauantrag

Soweit Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden, sind die erforderlichen Angaben diesbezüglich in den Bauvorlagen zu machen<sup>2</sup>. In unbedeutenden Fällen (z. B. kleinere Gebäude, untergeordnete Anbauten) kann eine Beschreibung in Textform genügen. Für Gebäude mit einer Fläche ab 100 m<sup>2</sup> ist i. d. R. stets ein Entwässerungsplan mit folgendem Mindestinhalt nötig:

- Verlauf der Entwässerungsleitungen
  - Ergebnis Sickertest („k<sub>r</sub>-Wert“)
  - Lage und Beschaffenheit der verwendeten Sickeranlagen bzw. der Einleitungsstelle
  - Umfang (m<sup>2</sup>), Befestigungsart und Nutzung aller an die Einleitung angeschlossenen Flächen
- Das Fehlen solcher Angaben kann zu einer längeren Bearbeitungszeit des Bauantrags führen.

Genehmigungspflicht und technische Anforderungen

Das breitflächige, diffuse Versickern von Niederschlagswasser ist wasserrechtlich genehmigungsfrei. Ein Versickern in das Grundwasser über besondere Anlagen oder eine gezielte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer kann unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen ebenfalls genehmigungsfrei erfolgen. Rechtsgrundlagen für die Beurteilung bilden insbesondere Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), die „*Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer*“ (TREN OG), die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die „*Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser*“ (TREN GW). Einleitungen mit zu entwässernden Herkunftsflächen von über 1000 m<sup>2</sup> bedürfen z. B. in jedem Fall einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. **Eine verbindliche Beurteilung im Einzelfall ist erst aufgrund der Bauvorlagen (s. o.) möglich.** Wird Niederschlagswasser in Entwässerungsanlagen Dritter (Abwasserkanal, Entwässerungsgraben) eingeleitet, ist dazu vorab die schriftliche Zustimmung dieser einzuholen und dem Landratsamt Cham vorzulegen. Unabhängig von einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht müssen Sickeranlagen (z. B. Mulden, Becken, Rigolen) den geltenden technischen Anforderungen entsprechen<sup>3</sup>. Es können z. B. Behandlungs- und Rückhaltevorrichtungen erforderlich sein.

Ansprechpartner

Für Fragen und eine weitergehende Beratung im Einzelfall steht Ihnen das Landratsamt Cham, Sachgebiet Wasserrecht, zur Verfügung.

Herr Matthias Ackermann 09971/78-577	Herr Andreas Schönberger 09971/78-359	Frau Lisa Fischer 09971/78-362
Technische Beratung im Bereich Arnschwang, Arrach, Bad Kötzting, Blaibach, Eschlkam, Furth im Wald, Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Lam, Lohberg, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Rimbach, Röt, Schönthal, Tiefenbach, Treffelstein, Waldmünchen, Weiding, Zandt	Technische Beratung im Bereich Cham, Chamerau, Falkenstein, Michelsneukirchen, Pemfling, Pösing, Reichenbach, Rettenbach, Roding, Runding, Schorndorf, Stamsried, Traitsching, Waffenbrunn, Wald, Walderbach, Willmering, Zell	Durchführung von Verwaltungsverfahren für wasserrechtlich <b>erlaubnispflichtige</b> Einleitungen. Die technische Begutachtung obliegt insoweit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg.

Bitte beachten Sie, dass die unsachgemäße oder unerlaubte Beseitigung von Niederschlagswasser einen Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften darstellen kann. **Es empfiehlt sich deshalb, bei Fragen möglichst frühzeitig eine kostenfreie Beratung in Anspruch zu nehmen.**

<sup>1</sup> Die Broschüre „Regenwasserversickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer“ (gratis abrufbar unter <http://www.bestellen.bayern.de>) enthält auf S. 26-29 eine entsprechende Anleitung.

<sup>2</sup> vgl. § 3 Nr. 6 der Bauvorlagenverordnung (BauVorV)

<sup>3</sup> vgl. insbesondere Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-M 153